

### **Textliche Festsetzungen:**

Soweit im Bebauungsplan nicht besonders festgesetzt, sind nur Einzel- oder Doppelhäuser mit einer max. Frontlänge von 35,00 m zulässig.

In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung unzulässig.

Die Errichtung von Bauwischgaragen in der Flucht der Hauptgebäude ist unzulässig. Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garage muß mindestens 5,00 m betragen.

Die von der Straßenseite abgewandten Grundstücksgrenzen dürfen nur optisch offene Einfriedigungen (Maschendraht oder Spriegelzaun) bis zu einer Höhe von 1,50 m erhalten.

Die auf dem Baugrundstück südlich der Straße Dachsfeld festgesetzte Grünfläche mit Kinderspielplatz muß mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

### **Kennzeichnung:**

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.